

Die neue Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001

Allgemeines

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer möglichen Verunreinigung von *Wasser für den menschlichen Gebrauch* ergeben, zu schützen.

Neu ist die Definition des Begriffes „Trinkwasser“. Demnach ist Trinkwasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung,

- Wasser zum Trinken und Kochen
- Wasser zur Zubereitung von Speisen und Getränken
- Wasser für die Körperpflege und -reinigung
- Wasser für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Wasser für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Bei dem Begriff Wasserversorgungsanlagen wird unterschieden zwischen

- Anlagen mit einer Abgabe von mehr als 1000 m³ Wasser pro Jahr
- Anlagen, aus denen höchstens 1000 m³ Wasser pro Jahr abgegeben werden und
- Anlagen der Hausinstallationen.

Wichtige Änderungen:

1. Der Grenzwert für Blei wird verschärft - Bleileitungen müssen bis 2013 ausgetauscht sein
2. Regenwassernutzungsanlagen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden
3. Maßnahmepläne sollen die Trinkwasserversorgung bei Grenzwertüberschreitungen sichern
4. Hausinstallationen mit Trinkwasser für die Öffentlichkeit werden überwacht

1. Der Grenzwert für Blei wird verschärft – Bleileitungen müssen bis 2013 ausgetauscht sein

Da dieses Schwermetall insbesondere für Kinder und Jugendliche schädlich ist, wird der Grenzwert bis 2013 in zwei Stufen reduziert:

Zeitraum	Grenzwert
bis 30.11.2003	40 Mikrogramm / Liter
01.12.2003 bis 30.11.2013	25 Mikrogramm / Liter
ab 01.12.2013	10 Mikrogramm / Liter

Das Schwermetall kommt vor allem durch Bleileitungen ins Wasser. Diese sind für alle Hauseigentümer, deren Gebäude bis etwa 1968 gebaut worden sind, ein Thema. Fachleute gehen davon aus, dass der Grenzwert von 10 Mikrogramm / Liter mit Bleileitungen nicht mehr eingehalten werden kann. Mit der Übergangsfrist von 12 Jahren will der Gesetzgeber ausreichend Zeit für den kostenintensiven Austausch der Leitungen bieten. Das Gesundheitsamt bittet alle Hauseigentümer dennoch möglichst frühzeitig zu prüfen, ob in ihren Gebäuden noch Bleileitungen genutzt werden. Falls dies der Fall ist, können sie sich für weitere Beratungen an das Kreisgesundheitsamt wenden.

2. Regenwassernutzungsanlagen sind anzeigepflichtig

Von der neuen Verordnung sind auch Regenwassernutzungsanlagen betroffen. Hauseigentümer, die dieses Wasser beispielsweise für die Toilettenspülung oder zum Waschen von Wäsche einsetzen, müssen dies dem Gesundheitsamt formlos mitteilen. Dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Anlagen. Der Gesetzgeber will damit das Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorger schützen. Bundesweit sind Fälle bekannt, in denen aufgrund unsachgemäßer Installation von Nichttrinkwasseranlagen mikrobiologisch belastetes Wasser in das Rohrnetz für Trinkwasser gelangt ist. Die Folgen waren aufwändige und teure Rohrleitungsspülungen, Desinfektionen und Wasseruntersuchungen. Um dies im Kreis Viersen auch künftig zu verhindern, können die gemeldeten Anlagen vom Gesundheitsamt überprüft werden.

3. Maßnahmenpläne sollen die Trinkwasserversorgung bei Grenzwertüberschreitungen sichern

Die Wasserversorgungsunternehmen oder Inhaber von Kleinanlagen haben, sofern das Wasser gewerblich genutzt oder an Dritte abgegeben wird, bis zum 1. April 2003 einen Maßnahmenplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festlegt, wie im Falle von Grenzwertüberschreitungen vorzugehen ist, insbesondere welche Informationswege einzuhalten sind und welche Maßnahmen vom Wasserwerk bis hin zur Unterbrechung der Wasserversorgung zu treffen sind.

4. Hausinstallationen mit Trinkwasser für die Öffentlichkeit werden überwacht

Die Trinkwasserverordnung verpflichtet die Gesundheitsämter, Hausinstallationen, die Wasser für die Öffentlichkeit bereitstellen, zu überwachen. Hierzu gehören in erster Linie Gemeinschaftseinrichtungen, in denen das Wasser einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis zur Verfügung gestellt wird. Hierzu zählen beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten und Schulen.

Nach In-Kraft-Treten der Trinkwasserverordnung wird das Untersuchungsprogramm auf chemische Parameter, die sich in der Hausinstallation verändern können, ausgeweitet. Die Kontrollen schließen dann auch die genannten Einrichtungen mit Abgabe von Wasser für die Öffentlichkeit ein.

In Bezug auf die Legionellenproblematik schätzt das Umweltbundesamt das Risiko einer Legionellen-erkrankung in Deutschland eher gering ein. (UBA-Presse-Info 30/2002). Dafür sorgt ein hoher technischer Standard bei Warmwassersystemen, Klimaanlage und Bädern, der aber auf jeden Fall eingehalten werden sollte. Legionellen besiedeln meistens weitverzweigte Warmwasserverteilungssysteme und sind daher in Schwimm- oder Sporthallen, Industrieanlagen, Krankenhäusern, etc. zu finden. Um der Gefahr einer Verkeimung vorzubeugen, schreibt die Trinkwasserverordnung ab 2003 eine periodische Überprüfung auf Legionellen in Warmwassersystemen öffentlicher Gebäude vor.

Legionellen vermehren sich besonders stark in Temperaturbereichen zwischen 20 und 45 °C. Bei kaltem oder sehr heißem Wasser besteht diese Gefahr nicht. Die Infektion erfolgt durch das Einatmen von feinstverteilten Wassertröpfchen (Aerosolen). Eine Übertragung von Mensch zu Mensch gilt als unwahrscheinlich. Die Legionärskrankheit, von Legionellen hervorgerufen, zeigt die Symptome einer schweren Lungenentzündung, die vor allem bei älteren und immungeschwächten Menschen tödlich enden kann. Eine andere durch Legionellen verursachte Infektionskrankheit ist das so genannte Pontiac-Fieber, das einer Grippe vergleichbar ist. Betreiber von Klimaanlage, großen Warmwasserverteilungssystemen oder öffentlichen Bädern haben für vorbeugende Maßnahmen zu sorgen. Zusätzliche Maßnahmen seitens der Nutzerinnen und Nutzer sind nicht erforderlich. Vor allem ältere Menschen, Menschen mit geschwächtem Immunsystem oder Raucher sollten sich bei Bedenken an den behandelnden Arzt oder an das jeweilige Gesundheitsamt wenden.

Schlussbemerkung

Zur Minderung Trinkwasserbedingter Risiken durch Krankheitserreger sowie chemisch-physikalischer Verunreinigung hat sich in der Bundesrepublik Deutschland das sogenannte Multi-Barrieren-Konzept bewährt. Es ruht auf den Säulen Gewässerschutz, notwendige Maßnahmen zur Wasseraufbereitung und zur Desinfektion des Trinkwassers sowie der Kontrolle der Effizienz dieser Maßnahmen u.a. durch ein hygienisch-mikrobiologisches Monitoring der Bereiche Rohwasser, Trinkwasser und im Verteilungsnetz.

Die öffentliche Wasserversorgung im Kreis Viersen basiert ausschließlich auf Wasserversorgungsanlagen mit Grundwassergewinnung. Grundwasser gilt als das am besten geschützte Wasser. Hohe Deckschichten sowie die Eigenschaft des Bodens, Schadstoffe und Parasiten herausfiltern zu können, sind ein großer Vorteil. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung werden in der Regel von den Wasserversorgungsunternehmen des Kreises Viersen für alle Parameter deutlich unterschritten bzw. liegen unterhalb der Nachweisgrenze.